

1847

Freitag, 1. Oktober 1954.

Deutsches Betriebsverfassungsgesetz. Anwendung auf die Rheinkraftwerke.

- Post- und Eisenbahndepartement. Antrag vom 11. September 1954
(Beilage).
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 15. September
1954 (Beilage).
- Politisches Departement. Mitbericht vom 17. September 1954
(Beilage).
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 25. September
1954 (Beilage).
- Post- und Eisenbahndepartement. Stellungnahme vom 28. September
1954 (Beilage).

In der Beratung wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ist beförderlichst durch eine Note die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis zu bringen, dass von Seiten der Bundesrepublik Massnahmen ergriffen werden sollten, um zu verhindern, dass das Betriebsverfassungsgesetz auf die nach deutschem Recht konstituierten Grenzkraftwerke am Rhein angewendet wird. Das Politische Departement und das Post- und Eisenbahndepartement werden sich über den Text der Note verständigen.
2. Die Bundeskommissäre der Rheinkraftwerke Albrück-Dogern und Reckingen werden angewiesen, in der nächsten Sitzung der Aufsichtsräte dieser Gesellschaften den schweizerischen Rechtsstandpunkt bezüglich des BVG darzulegen, auf die Folgen der Anwendung dieses Gesetzes auf die deutschen Grenzkraftwerksgesellschaften aufmerksam zu machen und die Anwendung des Gesetzes auf die betreffenden Kraftwerke bestimmt abzulehnen.

Protokollauszug an das Politische Departement (Abteilung für Politische Angelegenheiten) zum Vollzug der Ziffer 1; das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Wasserwirtschaft 4 mit den Akten zurück) zum Vollzug der Ziffer 2; an das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung), das Volkswirtschaftsdepartement (Handel) und die Bundeskommissäre für die Rheinkraftwerke zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. Oser